

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 54 77. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Südlich Camp Astrid -
- 55 Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid -
- 56 Satzung für den bebauten Bereich im  
Außenbereich "Killewittchen"

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
04.06.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Der  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

54

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 26.05.2004**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 13.05.2004, Az.: 35.2.11-07-81/04, die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

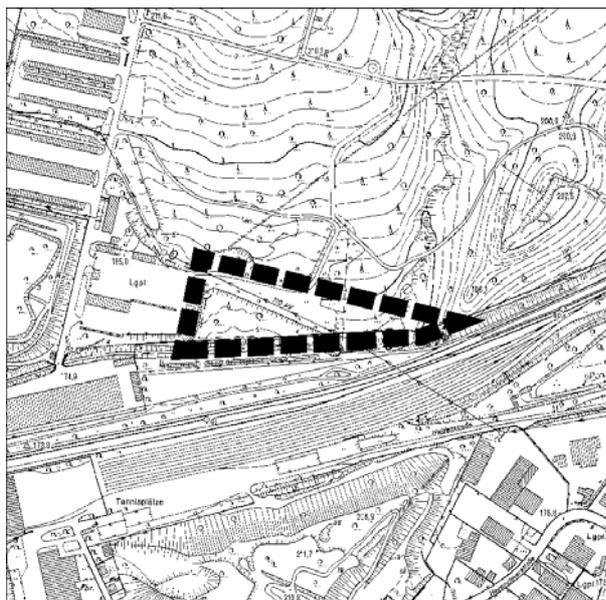
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.03.2004 beschlossene 77. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 13.05.2004

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.2.11-07-81/04

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zu Stolberg im Probsteier Wald (ehemaliges belgisches Camp) und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urhe-

berrechtlich geschützt.)

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

55

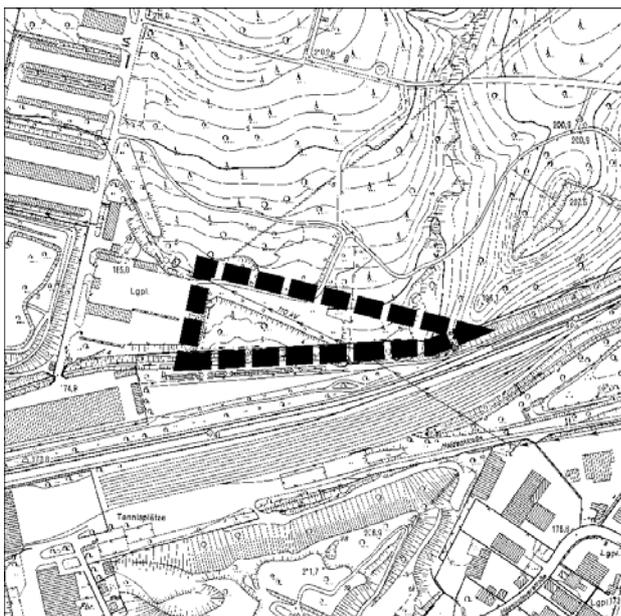
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung vom 26.05.2004**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 den Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zu Stolberg im Propsteier Wald (ehemaliges Camp Astrid). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 267 -Südlich Camp Astrid - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 267 - Südlich Camp Astrid - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

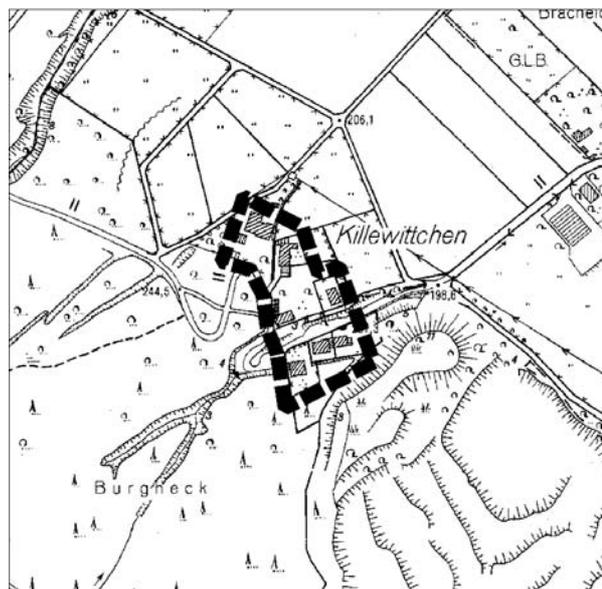
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

56

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 27.05.2004**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.05.2004, Az.: 35.2.91-7-8/04, die Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 6 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.03.2004 beschlossene Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“.

Köln, 10.05.2004

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.2.91-7-8/04

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt am Rand des Eschweiler Stadtwaldes nahe dem Ortsteil Hastenrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Die Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter